

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 19. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2013) und **Antwort**

Nutzen von Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf Fragestellungen, die die S-Bahn und damit die Zuständigkeit der Bundespolizei betreffen, wurde das Bundesministerium des Inneren (BMI) um Unterstützung bei der Beantwortung gebeten. Seitens des BMI wurde mitgeteilt, dass Anfragen von Abgeordneten, die die Zuständigkeit der Bundespolizei betreffen, von diesen direkt an das BMI zu richten sind.

Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen ist das zusammenfassende Ergebnis einer umfangreichen Abfrage innerhalb der Berliner Hauptverwaltung, der Polizei Berlin, der Berliner Verkehrsbetriebe - Anstalt öffentlichen Rechts (BVG AöR) und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Soweit die Antwort auf einer Stellungnahme der BVG AöR beruht, wurde diese jeweils gesondert ausgewiesen.

1. Hat der Senat Studien bzw. Evaluierungsaufträge in den letzten fünf Jahren in Auftrag gegeben, die sich mit dem Nutzen (Welchen Beitrag leistet die Videoüberwachung zur Kriminalitätsbekämpfung, welchen Sicherheitsgewinn bieten die Kameras etc.) von Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum befassen? (Die vorstehende Frage schließt die Kameras auf U- und S-Bahnhöfen mit ein).

a) Wenn ja, welche waren dies?

b) Welche Kriterien zur Ermittlung einer zuverlässigen Aussage zum Nutzen von Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum wurden den unter 1. genannten Studien oder Evaluierungsaufträgen zu Grunde gelegt?

c) Zu welchen Ergebnissen kamen die unter 1. genannten Studien oder Evaluierungsaufträge jeweils? (Bitte Einzelauflistung nach Studie, Zeitraum und genauem Inhalt/Kriterien und Ergebnis der Studie/Evaluierungsauftrag. Wenn möglich im Originalwortlaut beifügen oder unter Angabe der Fundstelle).

d) Konnten die unter 1. genannten Studien oder Evaluierungsaufträge belegen, dass die Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum einen signifikanten Rückgang an Straftaten bewirkt hat und wenn ja, bei welchen Straftaten?

e) Welche Orte im öffentlich zugänglichen Raum im Land Berlin - also auch die U- und S- Bahnhöfe - sind am stärksten videoüberwacht?

f) Wie hat sich die Zahl der Straftaten in den unter 1. e) genannten Orten in den letzten fünf Jahren verändert?

(Bitte eine genaue Angabe der Orte, die am stärksten videoüberwacht sind, mit der Anzahl der jeweils dort aufgestellten Videokameras und den jeweils in den einzelnen Jahren verübten Straftaten).

g) Wie hat sich die Anzahl von Straftaten in denselben Jahren jeweils in vergleichbaren Orten entwickelt, die nicht oder nicht so stark videoüberwacht waren?

Zu 1a - 1g.: Der Senat hat in den letzten fünf Jahren keine Evaluation zum Nutzen von Videoüberwachung im öffentlichen Raum in Auftrag gegeben.

Die sich aus Frage 1 ergebenden Unterpunkte entfallen somit.

Die BVG teilt zu diesem Fragenkomplex Folgendes mit:

Zu 1.: „Die BVG AöR führt seit 2006 regelmäßige Kundenbefragungen zur Sicherheit im öffentlichen Nahverkehr, hier speziell der U-Bahn durch. Dabei handelt es sich stets um das Sicherheitsempfinden, also die subjektive Sicherheit. Eine ganzheitliche Analyse hat sich dabei wegen des fehlenden Zusammenhangs im Gesamtsystem (hoher Marktanteil der S-Bahn bei anhaltend diesbezüglich fehlenden Informationen) sowie in der Vergangenheit größeren Störwirkungen (beispielsweise S-Bahnleistungsausfälle) nicht vollständig durchführen lassen.

Die Erweiterung der Kameraausstattung auf dem U-Bahnhof Kottbusser Tor wurde ebenso mit einer Längsschnittbefragung zum Sicherheitsempfinden unter den dortigen Fahrgästen begleitet.“

Zu 1a.: „Die BVG AöR hat jährliche repräsentative Kundenbefragungen von 2006 bis 2013 zum Sicherheitsempfinden allgemein sowie im speziellen zum U-Bahnhof Kottbusser Tor zwischen 2009 und 2012 durchgeführt.“

Zu 1b – 1g.: „Wegen eines fehlenden Gesamtbildes zu offenen Statistiken ist hierzu keine Antwort möglich.“

2. Was sind nach Ansicht des Senats adäquate Kriterien, die bei einer Studie oder eines Evaluierungsauftrages zum Nutzen von Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum zu Grunde gelegt werden sollten?

a) Über welchen Zeitraum sollte eine unter 1. genannte Studie oder ein Evaluierungsauftrag geführt werden, um zuverlässige Aussagen über den Nutzen von Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum zu erlangen?

Zu 2 und 2a.: Die Betreiberinnen/Betreiber und Nutzerinnen/Nutzer von Videoüberwachungstechnik verfolgen mit deren Einsatz individuelle Intentionen. Der Senat kann hierzu also keine generelle Aussage treffen, welche Evaluationskriterien für die jeweiligen Betreiberinnen / den jeweiligen Betreiber sinnvoll sind. Allgemein gültiges Evaluationskriterium ist jedoch der Zielerreichungsmaßstab.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Ihre Kleine Anfrage 17/12528 verwiesen.

3. Gab/Gibt es Studien bzw. Evaluierungsaufträge aus den letzten fünf Jahren, die nicht vom Senat selbst in Auftrag gegeben wurden, die sich mit dem Nutzen von Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum befassen und die der Senat als Entscheidungsgrundlage für seine Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse zur Videoüberwachung hat einfließen lassen?

a) Wenn ja, welche waren dies?

b) Was war der Inhalt dieser Studien/ Evaluierungsaufträge bzw. zu welchen Ergebnissen kamen diese? (Bitte Einzelaufzählung nach Studie, Zeitraum und genauem Inhalt/Kriterien und Ergebnissen der Studie/Evaluierungsauftrag. Wenn möglich im Originalwortlaut beifügen oder unter Angabe der Fundstelle).

Zu 3a – b.: Dem Senat wurden Evaluationen durch private Auftraggeber nicht bekannt gegeben.

4. Wie bewertet der Senat die Ergebnisse des Zwischenberichts „Evaluation der 24-Stunden Videoüberwachung in den U-Bahnstationen der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)“?

a) Wie bewertet der Senat die Kündigung des Evaluierungsauftrages durch die BVG nach 6 Monaten, weil der Zwischenbericht u.a. zu dem Ergebnis kommt, dass es durch die Videoüberwachung zu keiner signifikanten Senkung der Zahl von Straftaten gekommen sei?

b) Wie bewertet der Senat den Umstand, dass die BVG trotz der Ergebnisse des Zwischenberichts und der Kündigung des Evaluierungsauftrages nach 6 Monaten die Videoüberwachung für die U-Bahn ausgebaut hat?

Zu 4.: Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt enthält der seit 2008 geltende Verkehrsvertrag zwischen dem Land Berlin und der BVG AöR keine Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen die BVG AöR den Einsatz von Videotechnik einschränken oder ausbauen kann. Vielmehr erarbeitet sie ihr Sicherheitskonzept in eigener unternehmerischer Verantwortung in Abstimmung mit der Bundes- und Landespolizei sowie im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben u.a. zum Datenschutz. Über die Inhalte des Konzeptes wird jährlich berichtet. Eine Verpflichtung zu Evaluationsmaßnahmen besteht nicht. Der Senat bewertet über den Verkehrsvertrag die Zufriedenheit der Fahrgäste der BVG mit den Sicherheitsmaßnahmen der BVG. Hier hat die BVG die vertraglich vorgegebenen Sollwerte seit Geltung des Verkehrsvertrages im Jahr 2008 stets eingehalten.

Die BVG AöR bezog zur Frage wie folgt Stellung:

„Der Evaluationsauftrag wurde nicht aufgrund der Ergebnisse, sondern aus Kostengründen im Verhältnis zum Geschäftsgebaren des Auftragnehmers gekündigt. Ersatzweise wurden eigene statistische Werte erhoben und Umfragen durchgeführt, die seit 2006 kontinuierlich erfolgen.“

Die Übergriffe auf Kunden und Mitarbeiter, die Vandalismuskosten und weiterer Straftaten sind seit 2006 rückläufig.“

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) weist darauf hin, dass er sich mit der BVG AöR am 18. Juli 2005 darauf einigte, auf ausgewählten U-Bahnlinien eine 24 Stunden-Videoaufzeichnung zu erproben.

In diesem Kontext schlug der BlnBDI vor, eine Evaluation des Projektes durchzuführen und damit einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen.

Diese Evaluation war insbesondere deswegen von Bedeutung, weil bislang aussagekräftige Untersuchungen über den Einfluss von Videoaufzeichnungen auf die Kriminalitätsentwicklung fehlten.

Mit Schreiben vom 1. Februar 2007 teilte die BVG AöR dem BlnBDI mit, dass sie dem mit der Evaluation beauftragten Gutachter zum 31. Dezember 2006 gekündigt hat.

Im Zwischenbericht des beauftragten Gutachters vom Oktober 2006 wurde unter anderem folgendes dokumentiert:

1. Die eingesetzte Technik war nicht ausreichend (schlechte Bildqualität der Aufzeichnung), um als Grundlage für die Strafverfolgung zu dienen.
2. Sowohl eine Veränderung der Kriminalitätsrate als auch ein Verlagerungseffekt waren nicht festgestellt worden.
3. Der Gutachter empfahl, die Videoüberwachung bei Ermittlungsbehörden und der Öffentlichkeit bekannter zu machen.

Nach wie vor begrüßt der BlnBDI die Überlegungen hinsichtlich einer unabhängigen Evaluation der Videoüberwachung im Zuständigkeitsbereich der BVG.

5. Wie bewertet der Senat den „Verdrängungseffekt“ (Werden Kameras zur Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten oder kriminalitätsbelasteten Orten eingesetzt, weichen die zu Überwachenden einfach auf andere Plätze aus.), welcher im Zusammenhang mit Kameraüberwachung auftritt?

a) Wie sollten nach Ansicht des Senats die Folgen der „Verdrängungseffekte“ durch Videoüberwachung in eine seriöse Evaluation eingearbeitet werden?

b) Inwieweit ist unter der Zugrundelegung des „Verdrängungseffektes“ nach Ansicht des Senats, ein Sicherheitsgewinn zu verzeichnen, wenn sich die Kriminalität in Folge der Videoüberwachung nur verlagert? (Die Frage bezieht sich nicht auf bes. sensible Orte wie z.B. Drogenverkauf vor Schulen).

Zu 5.: Der Senat kann keine validen Aussagen zu „Verdrängungseffekten“ treffen, da diesbezüglich keine Erhebungen erfolgen.

Zu 5a.: Der Senat sieht eine Möglichkeit im Sinne der Fragestellung darin, dass die Folgen möglicher Verdrängungseffekte durch die Entwicklung der Kriminalität in den angrenzenden, nicht von der Videoüberwachung tangierten Räumen, erhoben werden könnten.

Zu 5b.: Es gilt als kriminologisch gesichert, dass Verdrängungseffekte immer auch Taten verhindern, weil Täterinnen und Täter aus verschiedenen Gründen eine neue günstige Tatgelegenheit nicht suchen bzw. finden.

6. Bei wie vielen Kameras, die im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwachen, liegt eine Echtzeitbeobachtung in der Form vor, dass eine Kamera, die einen bestimmten Bereich aufnimmt, durchgehend 24 Stunden lang von einem Menschen überwacht wird, der jederzeit bei Notfällen sofort zur Hilfe kommen kann?

(Die vorstehende Frage bitte im datenschutzrechtlichen Kontext beantworten. Die vorstehende Frage schließt die Kameras auf U- und S-Bahnhöfen mit ein).

Zu 6.: Die Videoüberwachung im Bereich der Berliner Landesunternehmen dient hauptsächlich dem Gebäudeschutz und/oder der Zugangskontrolle im Eingangsbereich und wird durch Dienstkräfte des Pförtnerpersonals in die tägliche Arbeit integriert. Eine durchgehende Beobachtung erfolgt demzufolge grundsätzlich nicht.

Im Bereich der 173 U-Bahnhöfe sind aktuell (Stand 30.09.2013) 1.788 Kameras installiert. In der Sicherheitsleitstelle der BVG AöR werden diese Kameras in einem permanenten Durchlauf auf Monitore abwechselnd aufgeschaltet und durchgehend von drei Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern der BVG AöR im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung bzw. des Hausrechts beobachtet.

Bei Auslösung eines Notrufs über eine Notrufsäule werden die zugehörigen Kamerabilder direkt in die Sicherheitsleitstelle durchgestellt.

Durch die Polizei Berlin werden die Videoanlagen der BVG AöR genutzt, um eine anlassunabhängige Echtzeitvideoüberwachung an den U-Bahnhöfen Alexanderplatz, Zoologischer Garten und Kottbusser Tor durchzuführen. Eine Dienstkraft der Polizei Berlin sichtet dazu am Polizeiarbeitsplatz in der Sicherheitsleitstelle der BVG AöR im rotierenden Verfahren verschiedene Kameraeinstellungen der betreffenden U-Bahnhöfe. Bei erkannten oder gemeldeten Straftaten oder Notfällen wird umgehend die Einsatzleitzentrale der Polizei Berlin verständigt und um Entsendung von Einsatzkräften gebeten. Bis zur Beendigung der polizeilichen Maßnahmen beobachtet die Dienstkraft den Ereignisort.

Deshalb und wegen der jederzeitigen Meldung der BVG AöR von polizeirelevanten Ereignissen auf den verbleibenden U-Bahnhöfen kann eine durchgehende Echtzeitvideobeobachtung an allen drei ausgewählten U-Bahnhöfen nicht gewährleistet werden. Darüber hinaus haben die am Polizeiarbeitsplatz eingesetzten Dienstkräfte unter anderem eine gesetzlich vorgeschriebene bildschirmfreie Arbeitszeit einzuhalten, die eine dauerhafte Beobachtung ebenfalls ausschließt.

Die beschriebene Echtzeitvideoüberwachung fußt auf den §§ 24 b Absatz (Abs.) 2 und 24 a Abs. 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) in Verbindung mit § 31 b des Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG). Unter Beachtung der tatbestandlichen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen wurden an den drei ausgewählten U-Bahnhöfen für jeden Fahrgast sichtbar Hinweisschilder angebracht, die auf eine Videoüberwachung durch die BVG AöR und die Polizei Berlin hinweisen.

7. Gab es in den letzten fünf Jahren Studien oder Evaluierungsaufträge, die sich mit dem Verhältnis von zunehmender Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum im Land Berlin und einem besseren Sicherheitsgefühl der Berliner Bürger*innen beschäftigen?

a) Wenn ja, welche waren dies?

b) Welche Kriterien zur Ermittlung einer zuverlässigen Aussage zu dem Verhältnis von zunehmender Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum im Land Berlin und einem besseren Sicherheitsgefühl der Berliner Bürger*innen wurden zu Grunde gelegt?

c) Zu welchen Ergebnissen kamen die unter 7. genannten Studien oder Evaluierungsaufträge jeweils?

d) Wurden die jeweils befragten Bürger*innen vor der Befragung darüber aufgeklärt, dass bei einem Großteil der Videokameras - besonders im öffentlich Personennahverkehr -, die im Land Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwachen keine Echtzeitbeobachtung vorliegt und dass ihnen im Notfall niemand zur Hilfe kommen wird? (Bitte Einzelaufstellung nach Studie, Jahr, Zeitraum und genauem Inhalt/Kriterien der Studie. Wenn möglich im Originalwortlaut beifügen oder unter Angabe der Fundstelle).

Hierzu teilt die BVG AöR folgendes mit:

Zu 7. und 7a.: In Fahrgastbefragungen der BVG AöR wurde diese Frage regelmäßig mit aufgenommen. Die Langzeitergebnisse zeigen eine konstant hohe Befürwortung von Videokameras durch die Berliner Bürgerinnen und Bürger.

Zu 7b.: Die Befragten bewerteten in jedem Jahr das persönliche Sicherheitsempfinden auf allen Stufen der gesamten Reisekette mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Sie werden u. a. auch zur Einschätzung der Wirksamkeit von Videoanlagen oder der Notruf- und Informationssäulen befragt. Ebenso wurde die „Videoüberwachung“ bewertet.

Zu 7c.: Ca. 50% der Befragten bewerten eine „Videoüberwachung“ auf einer 5stufigen Skala mit der Schulnote „sehr gut (=1)“.

Zu 7d.: Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Kontext, da der komplexe Sachverhalt im Rahmen einer Befragung nicht adäquat beschrieben werden kann. Die Fragestellungen lauteten konkret:

„Was halten Sie grundsätzlich von einer flächendeckenden Überwachung der Bahnhöfe durch Videokameras? Finden Sie das sehr gut, eher gut, eher schlecht oder sehr schlecht?“

„Die Videoaufzeichnungen stehen 48 Stunden zur Verfügung, um beispielsweise nach Anzeige bei der Polizei die Straftäter zu identifizieren. Halten Sie angesichts des Datenschutzes diese Aufbewahrungsdauer für zu lang, für angemessen oder für zu kurz?“

8. Ist der Senat der Ansicht, dass die Berliner Bürger*innen Kenntnis davon haben, dass die meisten Videokameras - insbesondere im öffentlichen Personennahverkehr -, die in Berlin den öffentlich zugänglichen Raum überwachen durch fehlende Echtzeitbeobachtung lediglich eine gefährliche Situation (Straftat/Notfall) dokumentieren als diese zu verhindern bzw. zu mildern?

a) Ist es nach Ansicht des Senats für die Gewinnung zuverlässiger Aussagen der Berliner Bürger*innen über ihr Sicherheitsgefühl notwendig, dass diese wissen, ob die Videokameras, die den öffentlich zugänglichen Raum überwachen eine Echtzeitbeobachtung aufweisen oder nicht?

b) Wie können nach Ansicht des Senats Straftaten durch Videokameras verhindert werden, wenn keine oder dauerhafte Echtzeitbeobachtung vorliegt?

c) Welchen Beitrag für die öffentliche Sicherheit leisten nach Ansicht des Senats Videokameras ohne oder ohne dauerhafte Echtzeitbeobachtung über das „bloße“ Aufzeichnen von Straftaten hinaus?

Zu 8.: Ja .

Zu 8a.: Nein.

Zu 8b.: Auf Grund der Präventionswirkung. Siehe hierzu Antwort zu Frage 5.

Zu 8c.: Ein positiver Effekt der Videoaufzeichnung ist in einer effizienteren Strafverfolgung durch die Verbesserung der Beweislage zu sehen.

9. Wie viele Straftaten wurden in letzten fünf Jahren durch Videoüberwachung aufgeklärt? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Jahr und Straftat).

Zu 9.: Die Auswertung von Videomaterial findet in einer Vielzahl von Verfahren unterschiedlicher Deliktsbereiche statt, da diverse Orte wie z.B. Tankstellen, Bankfilialen, Räume mit Geldautomaten, Warenhäuser, öffentlicher Personennahverkehr und Parkhäuser mit Videokameras ausgestattet sind. Darüber hinaus werden in weiteren Verfahren Videoaufnahmen zur Dokumentation und Verfolgung von Straftaten eingesetzt. Dies betrifft insbesondere die Verfolgung des Drogenhandels. Ferner darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen)). Die so erlangten Videoaufnahmen führen in einer Vielzahl von Fällen zur Identifizierung der Tatverdächtigen oder liefern Ermittlungsanhalte dafür. Da Verfahren, in denen Videoaufnahmen für die Aufklärung eingesetzt werden, bei der Justiz und im Verfahrensregister der Strafverfolgungsbehörden nicht gesondert markiert werden, können keine Angaben zu den erfragten Fallzahlen für die letzten fünf Jahre gemacht werden. Zudem sind Videoaufnahmen stets nur eines von mehreren Beweismitteln, mit deren Hilfe Straftaten aufgeklärt werden.

10. In wie vielen Fällen war in den letzten fünf Jahren eine Identifizierung der Täter*innen anhand von Videomaterial im Verhältnis zu den jeweils angeforderten Videodaten möglich? (Bitte in Prozent für jedes Jahr angeben).

Zu 10.: Da im März / April 2012 eine Änderung im polizeilichen Erfassungssystem vorgenommen wurde, ist es für die Polizei Berlin erst ab diesem Zeitpunkt möglich, explizite Daten zu Videoaufzeichnungen zu generieren:

	Anforderung von Videomaterial	Eintrag von ermittelten Tatverdächtigen in eine Strafanzeige
Jahr 2012	2.517	702

Die Anzahl der Tatverdächtigen aus dem Jahr 2012 setzt sich aus Personen zusammen, die durch Feststellungen am Tatort im Rahmen der Anzeigenerstattung namhaft gemacht oder im Zuge von Nachermittlungen identifiziert werden konnten. In beiden Fällen, auch bei feststehenden Personalien der Tatverdächtigen, wurden stets

Videoaufzeichnungen zur Beweisführung angefordert. Ein Rückschluss darauf, dass Tatverdächtige ausschließlich aufgrund des Videobeweises ermittelt werden konnten, ist nicht möglich.

11. Wie hoch waren die Kosten für das Land Berlin in den letzten fünf Jahren für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums? (Bitte Einzelaufschlüsselung nach Jahr und jeweiligen Kosten).

Zu 11.: Für die von der Berliner Immobilienmanagement GmbH betreuten Anlagen für Videoüberwachung entstehen pro Jahr Kosten in Höhe von rund 30.000 Euro.

Im Zuständigkeitsbereich der BVG ist der jährliche Aufwand für die stationären Videokameras in den U-Bahnhöfen von 0,6 Mio. EUR (2009) auf bisher 1,3 Mio. EUR (2012) gestiegen.

Die Polizei Berlin kann hierzu keine gesonderten Aussagen treffen.

12. Wie würde der Senat den Kostennutzenfaktor der Videoüberwachung im öffentlich zugänglichen Raum im Land Berlin in den letzten fünf Jahren bewerten?

(Hierbei sind die jeweiligen Jahreskosten mit den aufklärten Straftaten durch Videoüberwachung und dem Sicherheitsgefühl der Berliner Bürger*innen ins Verhältnis zu setzen).

Zu 12.: Der Effekt der Videoüberwachung auf die Sicherheit im präventiven Sinne bzw. auf ein möglicherweise vermitteltes Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung ist genauso wenig quantifizierbar wie sich der Wert eines Menschenlebens in Geld bemessen lässt.

Die BVG AöR teilt hierzu mit, dass sie die Kosten im Verhältnis zu den sinkenden Vorfällen (Übergriffe auf Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Kosten für Vandalismusschäden und Rückgang weiterer Straftaten) für angemessen hält.

13. Sollten die Fragen 1., 3. und 7., mit nein beantwortet werden, wird der Senat gebeten, anzugeben woher er seine Tatsachengrundlagen für Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse zur Videoüberwachung bisher gewonnen hat?

Zu 13.: Entfällt.

14. Aufgrund welcher Datensätze bzw. Unterlagen wurden vorstehende Fragen beantwortet und inwieweit wäre es möglich, diese (ggf. in aufbereiteter Form) auf dem Berliner Open-Data-Portal einzustellen und fortlaufend zu aktualisieren?

Zu 14.: Die mit dieser Anfrage erbetenen Angaben sind ausschließlich für die Beantwortung dieser Anfrage erhoben worden. Eine Einstellung dieser Daten in das Open-Data-Portal des Landes Berlin wird nicht erwogen.

Berlin, den 18. Dezember 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Jan. 2014)